

b) der ersuchte Staat der Auffassung ist, daß seine Souveränität oder Sicherheit dadurch beeinträchtigt werden würde.

Wird die Erledigung eines Ersuchens gemäß diesem Artikel abgelehnt, benachrichtigt das zuständige Organ des ersuchten Staates unverzüglich die diplomatische oder konsularische Vertretung des ersuchenden Staates und teilt den Grund für die Ablehnung des Ersuchens mit.

Artikel 13

(1) Eine konsularische Amtsperson, die für den Entsendestaat handelt, kann ohne Ersuchen an oder ohne Vermittlung durch die Organe des Empfangsstaates Beweise von eigenen Staatsbürgern entgegennehmen, ohne Zwangsmaßnahmen anwenden zu dürfen. Sie kann alle Arten von Beweisen aufnehmen, die nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates stehen.

(2) Die Beweisaufnahme erfolgt in Übereinstimmung mit dem in den gesetzlichen Bestimmungen des Entsendestaates anerkannten Verfahren.

(3) Falls es einer konsularischen Amtsperson nicht möglich war, die Beweisaufnahme gemäß diesem Artikel durchzuführen, wird dadurch ein Ersuchen nach Artikel 9 Absatz 1 nicht ausgeschlossen.

Artikel 14

(1) Wird die Beweisaufnahme gemäß Artikel 9 bis 11 dieses Vertrages durchgeführt, erstattet die Hohe Vertragschließende Seite, von deren Gericht das Ersuchen gestellt wurde, der anderen Hohen Vertragschließenden Seite alle Auslagen[^] die dem zuständigen Organ der letztgenannten Seite in Erledigung des Ersuchens entstanden sind.

(2) Die Erstattung dieser Auslagen wird durch das zuständige Organ, das die Erledigung des Ersuchens veranlaßt hat, von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, durch die es übermittelt wurde, mit der Übersendung der Schriftstücke gemäß Artikel 11 Absatz 3, welche die Erledigung nachweisen, gefordert.³

(3) Über die Festlegungen des Absatzes 1 dieses Artikels hinaus sind keinerlei Gebühren im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme zu zahlen.

Teil IV

Grundsatz der Gleichstellung

Artikel 15

Die Staatsbürger der einen Hohen Vertragschließenden Seite genießen auf dem Territorium der anderen Hohen Vertragschließenden Seite den gleichen Hechtsschutz hinsichtlich der Person und des Vermögens und haben ungehinderten Zugang zu den Gerichten zur Wahrnehmung oder Verteidigung ihrer Rechte unter den gleichen Bedingungen, ein-

schließlich der zu zahlenden Verfahrenskosten, wie Staatsbürger der anderen Seite.

Artikel 16

(1) Die Staatsbürger der einen Hohen Vertragschließenden Seite genießen auf dem Territorium der anderen Hohen Vertragschließenden Seite Gleichstellung in bezug auf kostenlose oder kostenteilige Rechtsberatung und Vertretung wie Staatsbürger der letztgenannten Seite.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für juristische Personen.

Teil V

Schlußbestimmungen

Artikel 17

Probleme, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen können, werden auf diplomatischem Wege gelöst.

Artikel 18

Die Definition des Territoriums in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) dieses Vertrages kann in bezug auf das Vereinigte Königreich durch Vereinbarung zwischen den Hohen Vertragschließenden Seiten erweitert werden.

Artikel 19

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.

Er tritt am 30. Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der sobald wie möglich in London erfolgen soll, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft. Falls keine der Hohen Vertragschließenden Seiten der anderen zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes schriftlich auf diplomatischem Weg die Kündigung mitgeteilt hat, bleibt der Vertrag weiterhin bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum in Kraft, an dem eine der Hohen Vertragschließenden Seiten der anderen die Kündigung mitteilt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Berlin am 28. Februar 1980 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für den Staatsrat der
Deutschen Demokratischen Republik**

Kurt N t e r

**Für Ihre
Britannische Majestät**

Peter Foster